

Satzung
zur 1. Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen* und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz“

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), in Verbindung mit den §§ 2 und 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.01.2014 (SächsGVBl. S. 840, 841) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349,352) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1

Die Anlage 1 (Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Tagespflege in der Gemeinde Nünchritz) gemäß Abschnitt 2, § 3, Abs. 3 ist in geänderter Form Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Nünchritz, den 01.12.2015

Gerd Barthold
 Bürgermeister

***(Kindertageseinrichtungen umfassen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte)**

Anlage 1

	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
Kinderkrippe Kinder ab 10 . Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	11,0 h	244,44 €
	10,0 h	222,22 €
	9,0 h	200,00 €
	8,0 h	177,78 €
	7,0 h	155,56 €
	6,0 h	133,33 €
	4,5 h	100,00 €

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von über 11 Stunden wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein Kostensatz von 22,22 € pro Monat erhoben.

	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
Kindergarten Kinder bis ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	11,0 h	122,22 €
	10,0 h	111,11 €
	9,0 h	100,00 €
	8,0 h	88,89 €
	7,0 h	77,78 €
	6,0 h	66,67 €
	4,5 h	50,00 €

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von über 11 Stunden wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein Kostensatz von 11,11 € pro Monat erhoben.

Hort Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	7,0 h	70,00 €
	6,0 h	60,00 €
	5,0 h	50,00 €
	2,0 h	20,00 €
	1,0 h	10,00 €

Bei einer Betreuungszeit im Hort wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein Kostensatz von 10,00 € pro Monat erhoben.

Monatliche Betreuungsgebühr für Hortkinder bei einer Betreuungszeit von über 7 Stunden (Schulferien) ab 01.01.2016

Hort Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	8,0 h	80,00 €
	9,0 h	90,00 €
	10,0 h	100,00 €
	11,0 h	110,00 €

Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend der Richtlinie des Landkreises Meißen von der Gemeinde Nünchritz erhoben und über den Landkreis Meißen an die Gemeinde Nünchritz erstattet.